

selben vnd allein andern was der Landen wollstand zu nachtheil strecken möchte / bey zeit fürsehung ge-
than werde.

Man verstehet vnd ist vnlaugbar / daß gedachter Oberste zu einem mehrerem als hierüberürter Cor-
respondenz / an ihre Excellenz verbunden vnd ver-
pflichtet seyn soll vnd muß / oder anderst würde er un-
gleich seyn müssen.

Gemelter Oberste soll bleiben inn obgedachtem Quartier / vnd dasselbe zu beschirmen / zubewahren vnd zuversichern / fleißige sorg tragen / auch wider allen gewalt vnd heimliche practicken vnd anschlag des Feinds / gute acht vnd auffsehung haben / vnd in allem gute ordnung halten.

Die meinung der Herin Staden oder S. Excel-
lenz ist nie gewesen / daß man obgesagtem Obersten auß dem Nordquartier treiben wolte.

Zu welchem end er sein gegenwertiges Regiment Fußvolck behalten soll / dieselbe zu legen / vnd zu ge-
brauchen in die Stett vnd Dertter so ihme biß dahero vertraut worden / wie er solches zu bewahrung dersel-
ben / vnd wollstand des Lands am besten vnd nützlich-
sten befinden wirt.

Die meinung ist gewesen / daß der Oberste in qua-
litet vnd gestalt eines Kriegsobersten / solte zu gebie-
ten haben vber alle Soldaten so in die Stett vn Bes-
stungen seines befohlenen Gubernaments solten ge-
legt werden / vnd was betrifft die verenderung oder
abwechßlung der Besatzung / solte er sich nach seiner
Excellenz von Nassaw befehl halten vnd richten.

Doch ihme vorbehalten die Macht vnd Authori-
tet die Besatzungen zu verenderen vnd abzuwechßle /
nach dem er solches nutz vnd rathsam befinden wur-
de / nach gelegenheit der sachen vnd stand des Lands.

Da